

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.243

Eingereicht am: 29.08.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Sancar, Bern) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 7

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 176/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Finanzierung der Schuldscheine der Gesundheitskosten dürfen nicht aus dem Topf der Krankenkassenprämienverbilligung erfolgen

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. zu veranlassen, dass die Finanzierung der Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten nicht aus dem Topf der Krankenkassenprämienverbilligung genommen wird
2. zu veranlassen, dass die für die Krankenkassenprämienverbilligung vorgesehenen Mittel, die bereits zur Finanzierung der Schuldscheine ausgegeben worden sind, vollumfänglich in den dafür vorgesehenen Topf der Krankenkassenprämienverbilligung zurückgeführt werden

Begründung:

Gemäss Berichterstattung von SRF¹ vom 2. August 2019 gehört auch der Kanton Bern zu denjenigen Kantonen, welche die Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten aus dem für

¹ <https://www.srf.ch/play/tv/10vor10/video/fokus-praemienvverbilligungs-topf-zweckentfremdet?id=d7e137e1-daf7-4f33-8390-cfbf9474596f>

die Finanzierung der Krankenkassenprämienverbilligung bestimmten Topf, der ja bekanntlich von Finanzausschüssen des Bundes gespeist wird, zweckentfremden.

Eigentlich ist vorgesehen, dass die Kantone die Kosten der Schuldscheine der nicht bezahlten Gesundheitskosten übernehmen, also aus dem eigenen Budget finanzieren. Die Kantone dürfen die vom Bund mitfinanzierten Beträge nicht für die Übernahme von Schuldscheinen verwenden. Die logische Konsequenz dieser Zweckentfremdung, also die Finanzierung der Schuldscheine mit Geld, das für die Krankenkassenprämienverbilligung vorgesehen wäre, ist die Reduktion der für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel.

Dies ist eine kurzsichtige Politik, die wir so nicht akzeptieren und eine sofortige Kurskorrektur verlangen. Nur dann kann auch die Gefahr abgewendet werden, dass die betroffenen Personen in einen Teufelskreis geraten und ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen können, weil sie wenig Prämienverbilligung bekommen.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist es ein zentrales Anliegen, dass die Gelder der Prämienverbilligung gesetzeskonform verwendet und sorgfältig eingesetzt werden, so dass Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen in Anbetracht der beschränkten Mittel bestmöglich unterstützt werden.

1. Für das Jahr 2018 wurden im Kanton Bern rund 379 Mio. Franken für die Prämienverbilligung² aufgewendet und 42 Mio. Franken für die Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche die Kantone zu 85 Prozent übernehmen (Art. 64a Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]). Der Bundesbeitrag von 332 Mio. Franken reichte nicht für die Deckung der Ausgaben von 379 Mio. Franken für die Prämienverbilligung. Auch in früheren Jahren hat der Bundesbeitrag die kantonalen Ausgaben nie gedeckt und es ist auch in Zukunft keine Änderung absehbar. Die Finanzierung der Verluste der Krankenversicherer für nicht gedeckte Schuldscheine erfolgt entsprechend nicht aus den Mitteln des Bundes für die Prämienverbilligung.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) müssen die Kantone dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) jährlich eine Abrechnung des Kantons- und Bundesbeitrags einreichen. Das BAG hat den Auftrag, die Verwendung des Bundesbeitrags nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) zu überprüfen. Für die Bewertung der Gesetzeskonformität ist die Beurteilung des BAG ausschlaggebend. Das BAG hat die Verwendung der Prämienverbilligungsgelder im Kanton Bern inkl. der Forderungen aus der OKP bis zum heutigen Zeitpunkt immer als gesetzeskonform beurteilt.

Da der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligungen den Gesamtaufwand nicht deckt und das BAG die Verwendung der Prämienverbilligungsgelder im Kanton Bern nie beanstandet hat, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Der Regierungsrat hat jedoch Handlungsbedarf für Familien mit Kindern und junge Erwachsene in Ausbildung bei unteren mittleren Einkommen erkannt. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 8C_228/2018 hat er deshalb auf den 1. Januar

² Des Weiteren werden durch die Budgets der Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe zusammen ca. 190 Mio. Franken an Prämienverbilligungen ausgegeben. Da in den meisten anderen Kantonen diese Ausgaben ebenfalls aus dem Prämienverbilligungsbudget finanziert werden, scheint es, dass diese Kantone höhere Ausgaben als der Kanton Bern in der Prämienverbilligung vorweisen. Die effektiven Ausgaben sind jedoch nicht unbedingt höher.

2020 die Prämienverbilligungen um 23 Mio. Franken erhöht (neuer Gesamtaufwand: 450 Mio. Franken; vorher: 427 Mio. Franken). Infolge der neuen bundesrechtlichen Vorgaben, die ab 2021 eine Verbilligung der Kinderprämien um 80 Prozent vorsehen, werden im Jahr 2021 rund 30 Mio. Franken für die Prämienverbilligung eingesetzt (neuer Gesamtaufwand: 483 Mio. Franken; vorher: 453 Mio. Franken).

2. Da der Regierungsrat keinen Anlass sieht, die Bezahlung der ausstehenden Forderungen aus der OKP als nichtkonform zu bewerten, werden keine rückwirkenden Änderungen vorgenommen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat